

Osnabrücker Jahrbuch Frieden und Wissenschaft V/1998

■ OSNABRÜCKER FRIEDENSGESPRÄCHE 1997

■ MUSICA PRO PACE 1997

■ BEITRÄGE ZUM SCHWERPUNKTTHEMA:

350 JAHRE WESTFÄLISCHER FRIEDEN –

KRIEGS- UND MENSCHENRECHTSKONVENTIONEN AUF DEM
PRÜFSTAND

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der
Stadt Osnabrück und dem Präsidenten der
Universität Osnabrück

Wissenschaftlicher Rat – Mitglieder und beratende Mitglieder:

Prof. Dr. Tilly Bakker-Grunwald, Biologie/Biochemie, Universität Osnabrück
Dr. Rolf Düsterberg, Literaturwissenschaft, Universität Osnabrück
Prof. Dr. Wulf Gaertner, Volkswirtschaftslehre, Universität Osnabrück
Prof. Dr. Sabine Giesbrecht, Musikwissenschaft, Universität Osnabrück
Claudia Glunz M.A., Literaturwissenschaft, Universität Osnabrück
Dr. Stefan Hanheide, Musikwissenschaft, Universität Osnabrück
Prof. Dr. Ulrich Kuhnke, Kath. Fachhochschule Norddeutschland
Prof. Dr. Mohssen Massarrat, Politikwissenschaft, Universität Osnabrück
Prof. Dr. Reinhold Mokrosch, Ev. Theologie, Universität Osnabrück
Prof. Dr. Alrun Niehage, Fachhochschule Osnabrück
Dr. Antje von Schaewen, Biologie, Universität Osnabrück
Dr. Thomas Schneider, Literaturwissenschaft, Universität Osnabrück
PD Dr. Henning Scholze, Biologie/Biochemie, Universität Osnabrück
Prof. Dr. Wulf Eckart Voß, Rechtswissenschaft, Universität Osnabrück
Prof. Dr. Tilman Westphalen, Anglistik, Universität Osnabrück

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Henning Buck

Redaktionelle Mitarbeit: Joachim Herrmann

Universität Osnabrück, Neuer Graben/Schloß, D-49069 Osnabrück

Telefon: 0541/969-4668, Telefax: 0541/969-4888

E-Mail: OFG@mail.Uni-Osnabrueck.DE

Internet: <http://www.OFG.Uni-Osnabrueck.de>

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Osnabrücker Jahrbuch Frieden und Wissenschaft:

Dialog: Wissenschaft, Gesellschaft, Politik, Kultur / Hrsg.: Der
Oberbürgermeister der Stadt Osnabrück ; Der Präsident der
Universität Osnabrück. – Osnabrück : Universitätsverlag Rasch.
Erscheint jährl. – Aufnahme nach 1. 1994

NE: Frieden und Wissenschaft

1. 1994 –

© 1998 Universitätsverlag Rasch, Osnabrück

Rechtsträger: Rasch, Druckerei und Verlag GmbH & Co. KG, Bramsche

Alle Rechte vorbehalten

Gesamtherstellung: Druckerei Rasch, Bramsche

Einbandgestaltung: Tevfik Göktepe

Printed in Germany

ISBN 3-932147-55-3

ISSN 0948-194-X

Inhalt

Vorwort der Herausgeber	7
Editorial	9

I. OSNABRÜCKER FRIEDENSGESPRÄCHE 1997

Podiumsdiskussion

Kriegsverbrecherprozesse. Völkerstrafrecht – Anspruch und Wirklichkeit

Yvonne Featherstone, Hans Koschnick, Wolf-Dieter Narr, Dietrich Rauschnig.	15
--	----

Podiumsdiskussion

Aufbruch in Südafrika – Modellfall für den Kontinent?

Lindiwe Mabuza, Reinhold Mokrosch, Kum'a Ndumbe III., Rainer Schweers	33
---	----

Fritz J. Raddatz, Hamburg

<i>Sechzig Jahre nach Guernica – Frieden durch Literatur?</i>	47
---	----

Podiumsdiskussion

Zur Prostitution gezwungen – in Deutschland

Lea Ackermann, Ernst Hunsicker, Ilse Lenz, Rita Pawelski.	63
---	----

Harry Hongda Wu, Milpitas/California

<i>Die Demokratiebewegung in China – Vision und Realität</i>	79
--	----

Helmut Schäfer MdB, Bonn

<i>Reform der Vereinten Nationen</i>	89
--	----

II. MUSICA PRO PACE – 26. OKTOBER 1997

Hartmut Lück, Bremen

›Musik über Guernica und Lidice und...‹ – Zu Kompositionen von

Luigi Nono, Walter Steffens, Bohuslav Martinů und Aribert Reimann	99
---	----

III. BEITRÄGE ZUM THEMENSCHWERPUNKT:

350 Jahre Westfälischer Frieden –

Kriegs- und Menschenrechtskonventionen auf dem Prüfstand

Ronald G. Asch, Osnabrück

Kriegsrecht und Kriegswirklichkeit in der Epoche

des Dreißigjährigen Krieges 107

Martin Bennhold, Osnabrück

Der Westfälische Frieden: Besiegelung einer europäischen Kriegsordnung 123

Wolff Heintschel von Heinegg, Augsburg

Entstehung und Folgen der Haager Landkriegsordnung 132

Wolfram Wette, Freiburg

Vorkämpfer einer Friedenskultur:

Pazifistische Offiziere in Deutschland 1871–1945 147

Norman Paech, Hamburg

Die Nürnberger Prozesse:

Fallbeispiel für universelle Völkerrechtssetzung? 162

Knut Ipsen, Bochum

Die Entwicklung des Kriegsvölkerrechts nach 1945 178

Roland Bank, Florenz

Schutz vor Folter in Kriegs- und Notstandssituationen: Handlungs-

möglichkeiten der internationalen menschenrechtlichen Organe 191

Katja Wiesbrock und Claas de Boer, Göttingen

Friedenssicherung im ehemaligen Jugoslawien:

Die Durchsetzung von humanitärem Völkerrecht und Menschenrechten

durch den Internationalen Strafgerichtshof und die Menschenrechts-

kommission für Bosnien-Herzegowina 206

Gerhard Werle, Kapstadt/Berlin

Neue Wege: Die südafrikanische Wahrheitskommission –

Modell für den Umgang mit schweren Menschenrechtsverletzungen? . . 221

IV. ANHANG

Referentinnen und Referenten, Autorinnen und Autoren. 238

Abbildungsnachweis 244

Editorial

Der Westfälische Friedensschluß von 1648 markiert den Beginn einer Epoche in der Entwicklung des Völkerrechts, die als die klassische gilt. Ihr Kennzeichen ist die Beendigung des juristischen Bemühens um die Begründung des ›gerechten‹ Krieges im Gegensatz zum ›ungerechten‹: Unter dem Eindruck des Dreißigjährigen Kriegs mit seiner Vielzahl beteiligter Kriegs- und Territorialherrn, Fürsten und Könige hatten die zeitgenössischen Theoretiker des Völkerrechts davon auszugehen, daß alle Seiten ihre bewaffnete Kriegführung als gerechtfertigt ansahen und die Entscheidung über den Vorrang der Rechtsauffassungen der Stärke ihrer Waffen überlassen wollten und gerade nicht den Prozeß bei Gericht suchten, um ihre Händel beizulegen. Der Krieg war damit zum Recht der Macht bzw. der Mächtigen geworden; sein Ergebnis war das Recht des Stärkeren, der einen Konflikt zu seinen Gunsten entscheiden konnte. Krieg galt seither im Völkerrecht als anerkannter Weg der Rechtsfindung.

Erst die Satzung des nach dem Ersten Weltkrieg gegründeten *Völkerbunds* aus dem Jahr 1919 beschränkt das Recht seiner Mitgliedstaaten zur Kriegführung, indem jeder bevorstehende oder begonnene Krieg zur Sache *aller* Unterzeichnerstaaten erklärt wird, die sich umgehend für eine friedliche Konfliktlösung einzusetzen haben. Die Bemühungen um eine völkerrechtlich tragfähige, verbindliche Ächtung des Kriegs wurden fortgesetzt: 1924 unterzeichnen die Völkerbund-Staaten in ihrem Genfer Protokoll ein gegenseitiges Verbot des Angriffskrieges, und seit 1928 besteht der *Briand-Kellogg-Pakt*, in dem die unterzeichnenden fünfzehn Staaten bekräftigen, »daß sie den Krieg als Mittel zur Lösung internationaler Streitfälle verurteilen und auf ihn als Werkzeug nationaler Politik in ihren gegenseitigen Beziehungen verzichten«. Bis zum Jahr 1939 traten diesem Übereinkommen 63 Staaten bei.

Das Verbot des Krieges war somit Bestandteil des Völkerrechts, bevor im von Deutschland ausgehenden Zweiten Weltkrieg alle völkerrechtlichen Beschränkungen der Kriegshandlungen gebrochen wurden und die Kriegs›verbrechen‹ wie auch der ›normale‹, d.h. kriegsrechtlich statthafte militärische Vollzug das bisher gekannte Maß an Grausamkeit, Gewalt und Massenmord noch weit übertraf.

Kann mithin das mit den insgesamt 14 Abkommen der 2. Haager Friedenskonferenz im Jahr 1907 begründete ›humanitäre Völkerrecht‹, das Kriegsvöl-

kerrecht, eine wirkungsvolle Barriere gegenüber den Schädigungen sein, die mit der Führung des Kriegs einhergehen bzw. begründet sind im Zweck des Krieges, der Unterwerfung eines Gegners mit den Mitteln der bewaffneten Gewalt? Bieten ferner die vier, unter dem Eindruck von Hiroshima und Nagasaki stehenden Genfer Abkommen aus dem Jahr 1949, die 1977 um zwei Zusatzprotokolle ergänzt wurden, einen Schutz, wenn sie z.B. den ›unterschiedslosen Angriff‹, d.h. den Waffeneinsatz ohne Begrenzung auf militärische Ziele, verbieten? Erscheint nicht das Bemühen müßig, in der makabren Vielfalt von zerstörerischen Waffen und ebenso vielfältigen Schädigungen diejenigen auszumachen, die als ›unnötig‹ und grausam zu gelten haben und deshalb vermieden werden sollen? Macht die erst im juristischen Nachgang getroffene Unterscheidung von kriegführenden Kombattanten, gegen die der Waffeneinsatz gerechtfertigt war, und Zivilisten, die von Kriegseinwirkungen von Rechts wegen verschont bleiben sollten, für die Bewertung des Krieges oder für die Betroffenen einen Unterschied? Ist die Frage, ob Folter, Vergewaltigung, Mord als Kriegsverbrechen im Zuge eines erklärten bzw. anerkannten Krieges gelten können oder ob solche Übergriffe während eines ›Kriegs im Dunkeln‹ nicht verfolgt werden können bzw. ob ihre Urheber und Ausführenden sogar amnestiert werden dürfen –, ist diese Frage von den Fachleuten des Völkerrechts und den verhandelnden Diplomaten einer Nachkriegs-Epoche hinreichend zu beantworten?

Unter dem Titel *350 Jahre Westfälischer Frieden – Kriegs- und Menschenrechtskonventionen auf dem Prüfstand* geht es dem Themenschwerpunkt des diesjährigen Bandes des *Osnabrücker Jahrbuch Frieden und Wissenschaft* indessen vor allem darum, die Entwicklung des humanitären Völkerrechts seit Ende des Dreißigjährigen Krieges in den großen Linien und mit besonderer Aufmerksamkeit für einige wichtige politisch-historische Eckpunkte erkennbar werden zu lassen. Zugleich soll – bei allem Vorbehalt hinsichtlich der Reichweite von Regelungen des humanitären Völkerrechts, der Möglichkeiten der Überwachung ihrer Einhaltung und der Sanktionierung von Verstößen – jedes Bemühen um die Beschränkung von kriegereischer und staatsterroristischer Gewalt und ihrer desaströsen Auswirkungen auf die Menschen gewürdigt werden. Daher ist der Ausblick auf eine Reihe von pazifistisch gesinnten deutschen Offizieren in diesem Themenschwerpunkt am richtigen Platz. Wichtiges Ziel dieser Beiträge ist aber auch die Abschätzung der künftigen Möglichkeiten einer humanitär-völkerrechtlichen und menschenrechtlichen Gewaltsanktionierung und damit der Gewaltverhinderung.

Unser Themenschwerpunkt hat im Programm der in diesem Band dokumentierten *Osnabrücker Friedensgespräche* an mehreren Punkten seine Entsprechungen: Die Diskussion um die Arbeit des Internationalen Kriegsverbrechertribunals für das ehemalige Jugoslawien in Den Haag zeigt unmittelbar, welche praktischen Konsequenzen mit der Vereinbarung neuer Rechtskonventionen und der Einrichtung neuer Institutionen der Rechtspflege verbunden sind. Der erste Chefankläger des Tribunals, der Südafrikaner *Richard Goldstone*, war

sich bereits 1996 sicher, daß das Tribunal genug geleistet habe, »um seine Existenz zu rechtfertigen«. Er hob »das gestiegene Interesse und Verständnis für internationales Menschenrecht wie auch die bahnbrechende Würdigung sexueller Gewalttaten« hervor und schloß: »Die Wahrheit zu kennen, ist für mich eine Form von Gerechtigkeit.«

Die Menschenrechtssituation in der Volksrepublik China von heute, dargestellt aus der Sicht eines Betroffenen, eines jahrelang in Arbeitslagern inhaftierten Dissidenten, der über kaum faßbare Verbindungen zwischen Todesstrafvollzug und internationalem Organhandel berichtete, läßt die universelle Bedeutung der Wahrheits- und Rechtssuche deutlich werden.

Auch die neue Politik der Republik Südafrika steht noch unter dem Eindruck von schweren Menschenrechtsverletzungen, vor allem durch staatlich organisierte Übergriffe zu Zeiten des Apartheid-Regimes. Die Möglichkeiten einer »nationalen Versöhnung« durch die Arbeit der *Truth and Reconciliation Commission* war ebenfalls Thema eines einschlägigen *Friedensgesprächs*, das mit dem letzten Beitrag dieses Bandes weiter vertieft werden soll.

Die UNO-Weltorganisation ist für alle Fragen international verbindlicher Rechtsetzung und Rechtspflege von besonderer Bedeutung. Der deutschen UNO-Politik war ein Friedensgespräch gewidmet; ein Beitrag zum Schwerpunktthema untersucht die einschlägigen Handlungsmöglichkeiten der internationalen Staatengemeinschaft. Die Satzung der Vereinten Nationen umfaßt ein generelles Kriegsverbot für ihre Mitgliedstaaten, sogar das Verbot der *Androhung* von Gewalt zur Durchsetzung nationaler Interessen. Dort ist eine allgemeine Friedenspflicht ebenso niedergelegt wie ein »System kollektiver Sicherheit«, mit dem gemeinsam dem Angriff eines Aggressors begegnet werden soll. Diese völkerrechtliche Regelung dürfte erneut ins Licht gerückt werden, wenn es akut um die Frage geht, ob etwa Truppen der NATO-Mitgliedstaaten nur mit oder auch ohne UN-Mandat zu »Friedensmissionen« auf den Balkan ausrücken sollen.

Henning Buck